

Verordnung über die Feuerwehr (FWV)

Vom 27. August 2013

GS 38.0248

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 2 Absatz 3, 14, 26 Absatz 2 sowie 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2013¹ über die Feuerwehr (FWG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungen der BGV (§ 2 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 FWG)

¹ Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) erlässt die notwendigen Reglemente zum Vollzug der Feuerwehrgesetzgebung insbesondere über die Stützpunktfeuerwehren sowie über die Beiträge und den Kostenersatz an die Einwohnergemeinden und an die Betriebe.

² Die Direktion der BGV legt die Vorgaben an die Feuerwehren der Einwohnergemeinden und der Betriebe in einem Regelwerk fest (kurz: Kommandoakten).

§ 2 Verfügungen der BGV

Verfügungen der BGV werden von deren Direktion erlassen.

§ 3 Mustererlasse

Die Finanz- und Kirchendirektion stellt den Einwohnergemeinden Muster für Feuerwehreglemente, Zusammenarbeitsverträge sowie Zweckverbandsstatuten zur Verfügung.

B. Grundeinsatz (§ 14 FWG)

§ 4 Aufgaben

¹ Der Grundeinsatz umfasst im Rahmen der Mittel gemäss § 5 folgende Aufgaben:

¹ GS 38.237, SGS 760

- a. Einsatzleitung,
- b. Absperrung und Einweisung,
- c. Rettung von Menschen und Tieren,
- d. Schutz von Umwelt und Sachen,
- e. Abschluss des Einsatzes.

² Er umfasst bei Brandereignissen zusätzlich:

- a. Begrenzung des Brandes,
- b. Löschen des Brandes,
- c. Brandwache.

§ 5 Einsatzmittel

¹ Der Mannschaftsbestand für den Grundeinsatz umfasst mindestens 20 Feuerwehrangehörige, die den kantonalen Grundkurs absolviert haben. Davon müssen zudem mindestens 18 Atemschutz-, mindestens 10 Fahrer- und mindestens drei Einsatzleitungsausbildung aufweisen.

² Er umfasst an Korpsmaterial:

- a. ein Lösch- oder Hilfeleistungsfahrzeug sowie zwei weitere Fahrzeuge;
- b. Rettungs-, Sanitäts-, Pionier-, Lösch- und ABC-Material, soweit dieses nicht auf dem Stützpunkt für den Ergänzungseinsatz vorgehalten ist;
- c. mindestens acht Atemschutzgeräte;
- d. mindestens ein Lüfter;
- e. mindestens eine Motorspritze;
- f. mindestens eine Wärmebildkamera;
- g. Funk;
- h. Einsatzpläne.

³ Betreiben mehrere Einwohnergemeinden die Feuerwehr gemeinsam, erhöht die Direktion der BGV die Zahl der Fahrzeuge gemäss Absatz 2 Buchstabe a, sofern die Gewährleistung des Grundeinsatzes oder die Erfüllung der Anforderungen gemäss § 7 Absatz 1 dies erfordert.

§ 6 Beiträge und Finanzierung

¹ Die BGV leistet aufgrund von § 25 Absatz 3 FWG Beiträge an die Beschaffungskosten für das Korpsmaterial gemäss § 5 Absatz 2 bzw. 3.

² Die Einwohnergemeinden können weiteres Korpsmaterial auf eigene Kosten beschaffen.

§ 7 Anforderungen

¹ Beim Grundeinsatz im Siedlungsgebiet müssen die Feuerwehren innert 10 Minuten seit ihrer Alarmierung mit dem Ersteinsatzfahrzeug und einem Ersteinsatztrupp am Einsatzort sein.

² Eine längere Dauer als 10 Minuten ist nur bei besonderen Einsatzbedingungen wie Witterung, Strassenverhältnisse oder Paralleleinsätze zulässig.

³ Der Ersteinsatztrupp umfasst:

- a. ein Einsatzleiter oder eine Einsatzleiterin,
- b. sechs atemschutzausgebildete und -ausgerüstete Feuerwehrangehörige,
- c. ein Fahrer oder eine Fahrerin.

C. Weitere Bestimmungen

§ 8 Anerkannte Feuerwehrg Organisationen (§ 18 Abs. 1 FWG)

¹ Als anerkannte Feuerwehrg Organisation für die Erfüllung der Feuerwehrg dienstpflicht gelten:

- a. die Feuerwehren der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Gemeinden,
- b. die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt.

² Die Direktion der BGV kann im Einzelfall weitere Feuerwehrg Organisationen anerkennen, so insbesondere inner- und ausserkantonale Betriebsfeuerwehren.

§ 9 Entrichtung der Feuerwehrg pflichtersatzabgabe (§ 22 FWG)

Die feuerwehrg ersatzpflichtigen Personen entrichten die Feuerwehrg pflichtersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrg dienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

§ 10 Löschwasser (§ 26 Abs. 2 FWG)

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass im Siedlungsgebiet Löschwasser in der Regel in Abständen von 150m - 250m verfügbar ist.

§ 11 Alarmierungspflicht der Betriebsfeuerwehren (§ 29 Abs. 2 FWG)

¹ Die Betriebsfeuerwehr hat die Alarmierung gemäss § 29 Absatz 2 FWG dann vorzunehmen, wenn das Ereignis oder eine seiner Auswirkungen ausserhalb des Betriebsareals wahrnehmbar ist.

² Die Alarmierung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 12 Materialkommission (§ 35 Abs. 2 FWG)

¹ Die Materialkommission umfasst:

- a. zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Feuerwehrenspektorats;
- b. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz;
- c. zwei Vertreter oder Vertreterinnen basellandschaftlicher Gemeinderäte;
- d. drei Vertreter oder Vertreterinnen von Gemeindefeuerwehren, davon eine mit Stützpunktfunktion;
- e. ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Betriebsfeuerwehr,
- f. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Feuerwehrverbands.

² Die BGV führt den Vorsitz und das Aktuariat.

³ Sie vergütet den Kommissionsmitgliedern gemäss Absatz 1 Buchstaben c - f die Kommissionstätigkeit und richtet sich dabei nach der Verordnung vom 30. März 2004¹ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

D. Schlussbestimmungen**§ 13 Änderung bisherigen Rechts**

1. Die Verordnung vom 25. Juni 1996² über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

Zwischentitel E vor § 17 sowie die §§ 17 - 19
Aufgehoben.

2. Die Verordnung vom 9. Dezember 1997³ über den Feuerschutz wird wie folgt geändert:

Zwischentitel D vor § 17 sowie §§ 17 - 19
Aufgehoben.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Oktober 1982⁴ über das Normalreglement für die Feuerwehr wird aufgehoben.

¹ GS 35.65, SGS 158.12

² GS 32.481, SGS 421.14

³ GS 32.1038, SGS 761.11

⁴ GS 28.201, SGS 761.15

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 27. August 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Achermann